

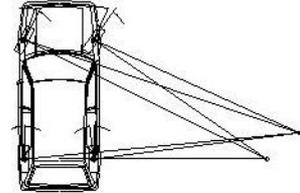
# Dipl.- Ing. Andreas Bändel

---

Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Kfz-Technik

Badstr. 9  
76593 Gernsbach  
Tel. 07224 / 64 27 160  
Fax 03212 / 146 7215  
svbaendel@email.de  
www.baendel.de

Landgericht, 4. Zivilkammer  
Postfach 2140  
76491 Baden-Baden



Datum:	08.07.2013
Aktenzeichen:	<b>4 xxx/13</b>
Rechtsstreit:	nnn ./ nnn u.a.
Auftrag	27.05.2013
Akteneingang:	28.05.2013

## Gutachten

### Aufgabenstellung

Gemäß Beschluss vom 23.05.2013 (Bl. 53f d.A.) soll ein Unfallrekonstruktionsgutachten erstattet werden,

1. zur Behauptung der *Klägerin*,

*der streitgegenständliche Unfall am 04.03.2013 habe sich wie folgt ereignet:*

*a) Der Beklagte zu 1 sei von der äußeren Fahrspur des Kreisels in Achern auf die innere Spur gewechselt bzw. habe sein Fahrzeug in deren Richtung gezogen.*

*b) Das Fahrzeug der Klägerin habe sich zu diesem Zeitpunkt parallel zum Fahrzeug des Beklagten zu 1 auf der inneren Spur des Kreisels befunden.*

*c) Die Klägerin habe versucht, die Kollision durch ein Ausweichen auf den inneren Bordstein zu verhindern, was nicht gelungen sei.*

2. zur Behauptung der Beklagten :

a) Die Klägerin habe den Beklagten zu 1 überholen wollen.

b) Der Beklagte zu 1 sei nicht nach innen gezogen und habe auch nicht die Fahrspur wechseln wollen.

c) Das Schadensbild an der hinteren linken Ecke des Fahrzeugs des Beklagten zu 1 widerspreche der klägerischen Schilderung des Unfallhergangs.

## Vorhandene Unterlagen

Die Akte bis Blatt 57, in digitaler Form nachgereichte Unterlagen, s. Anknüpfungspunkte 5-7.

## Anknüpfungspunkte

1. Unfall am 04.03.2013 in Achern, Abfahrt BAB 5 östlicher Kreisverkehr B3 / Fautenbacher Straße.
2. Beteiligte/Fahrzeuge

Klägerseite	PKW-Fahrerin NN, MITSUBISHI Pajero, Kennz. XXX, EZ 11/2001
Beklagtenseite	LKW-Fahrer NN, MAN LE 280 B der Firma XXX GmbH & Co. KG, Appenweier, Kennz. XXX, EZ 10/2002
3. Der Unfallhergang ist der Akte zu entnehmen und wird von den Parteien unterschiedlich dargestellt (siehe Beschluss und Bl. 5 / 39f d.A.).
4. Reparaturkostenrechnung für das Klägerfahrzeug des Autohauses Frascoia in Kapfelrodeck (Bl. 23ff d.A.).
5. Haftpflichtschadengutachten für das Klägerfahrzeug des Kfz-Sachverständigenbüro NN in Achern mit 8 Lichtbildern. Dieses war in der Akte nicht enthalten und wurde mir auf Anfrage in digitaler Form zugesandt.
6. Von der Firma XXX GmbH & Co. KG in Appenweier wurden auf Anfrage ebenfalls Lichtbilder von den Schäden am beteiligten LKW in digitaler Form zugesandt.
7. Ebenso wurden vom Polizeirevier Achern 25 Lichtbilder von der Unfallaufnahme als Datei zur Verfügung gestellt.

## Auswertung der Schadenunterlagen

Der **MITSUBISHI Pajero der Klägerin** wurde bei dem Unfall an der vorderen rechten Ecke beschädigt. Die nachfolgenden Lichtbilder der polizeilichen Unfallaufnahme zeigen die nach vorne weggebrochene Stoßfängerverkleidung. Der Radlauf ist verschrammt, der Kotflügel eingedrückt, verschrammt und nach oben verschoben.



Die Endstellung zeigt das Klägerfahrzeug mit beiden linken Rädern auf der erhöhten Fahrbahnbegrenzung.



Nachstehende, von der Firma XXX übersandte Lichtbilder zeigen **MAN der Beklagten**.



Der Schaden an dem LKW ist ebenfalls auf den Polizeifotos dokumentiert. Am rechten Seitenunterfahrerschutz zeigen sich Schleifspuren, der linke hintere Reifen hat an der Flanke Schleifspuren und Einschnitte, der hintere Kunststoffkotflügel ist eingerissen (Bilder nächste Seite).



Die Ausschnittvergrößerungen zeigen die Schnitte in der Reifenflanke und den angebrochenen Kunststoffkotflügel.



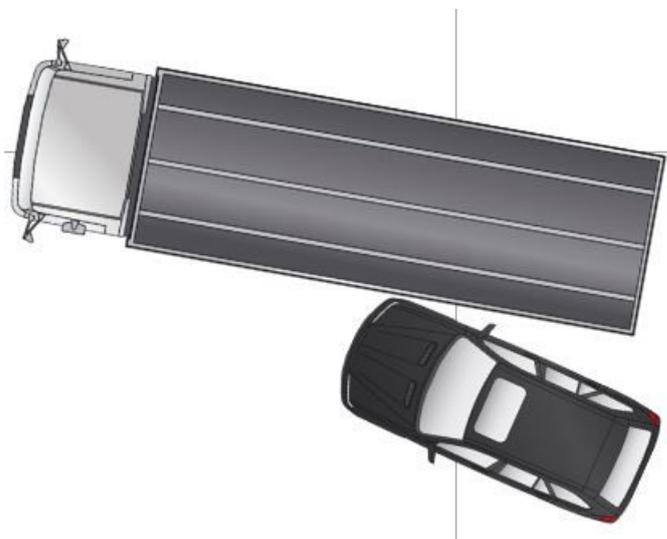
## Feststellungen

In der nachstehenden Fotomontage wurde die vordere Seitenansicht des PKW seitenverkehrt dargestellt und maßstäblich angepasst, um die Schadenbereiche direkt vergleichen zu können. Deutlich erkennbar hat sich die Kante des LKW-Aufbaus in den Kotflügel des PKW eingedrückt.



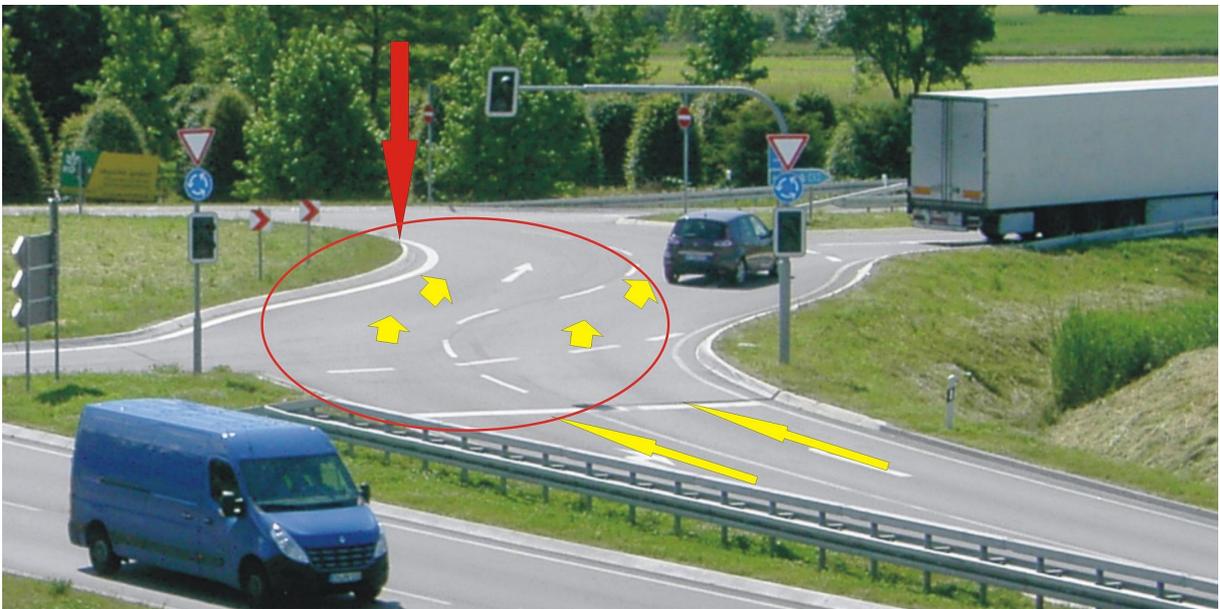
Die nach hinten abgerissene Kotflügelkante des LKW, sowie die nach vorne weggebrochene Stoßfängerverkleidung am PKW weisen den LKW als das schnellere Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt aus. Die scharfkantigen Befestigungsteile des abgerissenen Stoßfängers haben die Einschnitte am Reifen des LKW verursacht.

Aus den Schadenbildern ergibt sich eine Kollisionsposition wie sie in der folgenden Grafik fahrbahnunabhängig dargestellt ist. Der Winkel zwischen den Fahrzeuglängsachsen betrug dabei ca. 10 bis 15°.



Nach Darstellung der Beklagtenseite wäre die Klägerin mit ihrem PKW beim versuchten Überholvorgang gegen die rechte Seite des LKW gefahren. Dagegen spricht der Augenschein und die Schadenbilder an beiden Fahrzeugen, die den LKW als das schnellere Fahrzeug ausweisen.

Die Unfallstelle wurde in Augenschein genommen, die Prozessbevollmächtigten waren zuvor von dem Termin informiert worden. Das Lichtbild zeigt den Kreisverkehr in der Übersicht in Fahrtrichtung der Beteiligten.



Im obigen Bild sind die Fahrbewegungen Beteiligten (gelbe Pfeile) und die Endstellung des Klägerfahrzeugs am linken Fahrbahnrand (roter Pfeil) eingezeichnet. Die Kollision muss sich demnach im eingekreisten Bereich ereignet haben. Nachstehendes Bild zeigt diesen Bereich in Blickrichtung von der auf den Polizeifotos sichtbaren Endstellung des Klägerfahrzeugs.



Erkennbar beschreibt der Fahrbahnverlauf im Bereich der Einfahrt zum Kreisverkehr eine S-Kurve. Da sich in diesem Bereich der Unfall ereignet hat, ist der Vortrag der Klägerin nachvollziehbar, dass der LKW diese Kurve „geschnitten“ hat und dabei auf die Fahrspur der Klägerin geriet. Zumal sich diese möglicherweise für den LKW-Fahrer im „toten Winkel“ befand.

Da die Unfallendstellung nicht dokumentiert wurde, der genaue Kollisionsort somit unbekannt ist, lässt sich im Nachhinein nicht feststellen, welches Fahrzeug in die Fahrspur des anderen gefahren ist. Die klägerische Darstellung des Unfallablaufs lässt sich allerdings sowohl mit der Kollisionsposition, als auch mit den Schadenbildern an beiden Fahrzeug in Einklang bringen.

Für die Behauptung der Beklagtenseite, nachdem ihn die Klägerin mit ihrem PKW hätte überholen wollen, lassen sich aus den genannten Gründen hingegen keine Hinweise finden.

### **Zusammenfassung und Beweisfragen**

- Die Fahrzeuge kollidierten im gleichgerichteten Verkehr unter einem Winkel von ca. 10 bis 15° zwischen den Fahrzeuglängsachsen, wobei der LKW des Beklagten das schnellere Fahrzeug war.
- Wenn auch der genaue Kollisionsort unbekannt ist, ist die Behauptung der Klägerseite aus unfallanalytischer Sicht nachvollziehbar.
- Die Darstellung der Beklagtenseite lässt sich nicht bestätigen.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Dipl.-Ing. Andreas Bändel

Hinweise:

Die Lichtbilder wurden als JPG-Dateien in der Auflösung 2048 x 1536 Bildpunkte abgespeichert. Die im Gutachten verwendeten Bilddateien wurden teilweise verkleinert und, wenn zur Verdeutlichung notwendig, aufgehellt. Alle zur Gutachtenerstellung verwendeten Daten sind beim Unterzeichner abgespeichert und können auf Anforderung dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Bilder aus Akten werden mit Auflösungen zwischen 75 und 250 DPI eingescannt.